

# Offenlegung gemäß Offenlegungsverordnung durch die PKDW

## **Artikel 3: Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

- Wir verfolgen verschiedene Strategien, um Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Kapitalanlagen zu berücksichtigen und zu minimieren.
- Auswahl von Asset Managern, die über ESG Zertifizierungen und entsprechende Ressourcen zur Risikoeinschätzung und -monitoring verfügen sowie ESG-Reportings erstellen.
- Intensives Research und Due Diligence insbesondere im Hinblick auf ESG-Faktoren beim Erwerb von Alternative Funds. Dies können Belange des Umwelt- und Arbeitsschutzes sein, Kinderarbeit, Auswirkung des Investments auf lokale Gemeinschaften, Korruption, Steuerpolitik oder sonstige relevante Faktoren.
- Die Vorlage von belastbaren wissenschaftlichen Angaben zu Emissions- und Leistungsdaten (ggf. CO2-Emissionsdaten)
- Regelmäßige Hinzuziehung auch externer Berater im Hinblick auf Risikofragen
- Zukünftig auch ein regelmäßiges ESG-Reporting und ESG-Scoring.
- ESG-Aspekte werden bei jeder Investitionsentscheidung berücksichtigt und dokumentiert. Uns ist die Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken sehr wichtig und dieses Thema wird vor jeder Transaktion besprochen und idealerweise anhand von quantifizierbaren Informationen beurteilt.

Unsere Nachhaltigkeitsstrategie ist global diversifiziert. Wir verwenden als Benchmark z.B. den MSCI World SRI Leaders Index, der bereits einen besonderen Schwerpunkt auf Nachhaltigkeit setzt und ausreichend groß und liquide ist, um das Nachhaltigkeitsthema im Sinne der Anleger geeigneter zu vertreten, als es bei kleineren Spezialfonds der Fall wäre. („large cap ESG bias“.)

## **Artikel 4: Strategie zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) berücksichtigt die Pensionskasse gem. Art. 4 (1) b) der EU-OV keine möglichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren gesamten Investitionsentscheidungen.

Die in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) der europäischen Aufsichtsbehörde in Brüssel geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung können von der Pensionskasse nicht eingehalten werden. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Insbesondere gilt dies für die jederzeitige Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Falle der extern vergebenen Mandate aller Art.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich an dieser Einschätzung zukünftig etwas ändern wird.

## **Artikel 5: Vergütungspolitik**

Eine Kopplung unserer Vergütungspolitik an Nachhaltigkeitsrisiken findet derzeit grundsätzlich nicht statt. Es wird jedoch diskutiert, entsprechende Komponenten zukünftig zu berücksichtigen.

## **Artikel 6: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken können negative Auswirkungen auf die Rendite haben. Beispielsweise können Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsgrundsätze beachten, ein erhöhtes Insolvenzrisiko haben.

## **Artikel 7: (TaxonomieVO)**

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Version: 2023.01 (Stand 17. April 2023)

Erläuterungen der Änderungen zur Vorversion 2021.01 (Stand 19. Mai 2021) gem. Art. 12 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung:

Die Informationen wurden überarbeitet um

- den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden
- die Darstellung der Informationen konkreter zu gestalten